

Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 17. Februar 2015 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) gilt für die im Gebiet der Gemeinde Rabenstein/Fläming gelegenen kommunalen Friedhöfe (im Folgenden auch Friedhof genannt):

a) der kommunale Friedhof im OT Garrey, gelegen in der Gemarkung Garrey, Flur 2, Flurstück 104/ 1 und 110/ 4,

b) der gesamte Friedhof im OT Raben, sowohl der kommunale Teil, gelegen in der Gemarkung Raben, Flur 3, Flurstück 41 als auch der kirchliche Teil, der seit dem 01.01.1997 kommunal betreut wird, gelegen in der Gemarkung Raben, Flur 3, Flurstück 42

sowie für die kommunalen Trauerhallen in den Ortsteilen Buchholz b. Niemegk, Garrey, Groß Marzehns, Klein Marzehns, Raben und Rädigke.

§ 2 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Rabenstein/Fläming obliegt dem Amt Niemegk, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung stimmt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den Ortsvorstehern ab.

§ 3 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Rabenstein/Fläming.

(2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rabenstein/Fläming waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung oder Außerdienststellung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 5

Umwelt- und Naturschutz

(1) Alle Beteiligten haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen und dadurch die Entstehung und Bewahrung ökologischer Rückzugsgebiete zu ermöglichen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und hierdurch entstehende Mehrkosten nicht unzumutbar sind.

(2) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der festgesetzten Öffnungszeiten gestattet:

- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| - vom 01.10. bis 31.03. | von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| - vom 01.04. bis 30.09. | von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr |

(2) Trauerfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Totengedenkfeiern sind mindestens 4 Tage vorher anzumelden und mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(3) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile gestatten oder vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren;
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- Tiere frei herumlaufen zu lassen;
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
- Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen;
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs- feiern notwendig und üblich sind;
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
- zu spielen, zu lärmern, zu musizieren und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
- chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(4) Hunde sind streng angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Bestimmte Lieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge von zugelassenen gewerblichen Betrieben dürfen nur die Hauptwege in Schrittgeschwindigkeit benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und der Trauergesellschaft dürfen nur außerhalb des Friedhofes parken.

(8) Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die:

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerkerrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze sauber und ordentlich zu verlassen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial auf dem Friedhof ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1-3 und Abs. 7 finden keine Anwendung.

§ 9

Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, wie z.B. die Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern und
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Trauerfeier fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.

(5) An Sonn- und Feiertagen sollen keine Bestattungen stattfinden.

(6) Aschen werden auf dem kommunalen Friedhof nur in der Erde beigesetzt.

(7) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

(8) Nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsunternehmer dürfen in der Regel Bestattungen auf dem Friedhof ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 10

Särge/ Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht biologisch abbaubaren Stoffen (Metalleinsätze bei Überführungen im Ausland Verstorbener ausgenommen) hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge, Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die ökologisch verträglich sind.

§ 11

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen des Grabes, das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne sowie das Auflegen der Kränze hat durch das Bestattungsunternehmen zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen oder nächsten Angehörigen vornimmt.

Auf Wunsch der Bestattungspflichtigen dürfen diese Aufgaben im Rahmen der Nachbarschaftshilfe auch von Einwohnern des Ortes durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Bestattungspflichtigen selbst für die Beauftragung der Einwohner zuständig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Lage des Grabes und ist den Bestattungsunternehmen bzw. den beauftragten Personen gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale etc., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätten haben notwendige vorübergehende Veränderungen auf ihren Gräbern zu dulden.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre, für Urnenbestattungen mindestens 15 Jahre.

§ 13

Ausgrabung, Umbettungen

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 14

Arten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Rabenstein/Fläming. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengräber, Wahlgräber und Gemeinschaftsanlagen.

§ 15

Reihengräber

(1) Das Reihengrab wird der Reihe nach vergeben und erst im Todesfall durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Über den Erwerb wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt. Ein Nacherwerb ist ausgeschlossen.

(3) Die Reihengräber werden unterschieden in:

	<i>Größe der Grabstellen einschließl. der Nebenwege</i>	<i>Belegungsmöglichkeiten (Anzahl der Stellen)</i>
- Erdreihengrab (für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)	2,60 m x 1,40 m	ein Sarg
- Erdkinderreihengrab (für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	1,80 m x 1,00 m	ein Sarg
- Urnenreihengrab	1,40 m x 1,10 m	eine Urne

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden. § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 16

Wahlgräber

(1) Das Urnenwahlgrab sowie das Erdwahlgrab werden vorrangig der Reihe nach vergeben. Bei der Lage des Familienwahlgrabes wie auch des Urnen- oder Erdwahlgrabes werden nach Möglichkeit die Wünsche der Nutzungsberechtigten berücksichtigt.

(2) Das Nutzungsrecht für Wahlgräber wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht eines Wahlgrabes kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über den Erwerb und Nacherwerb wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt. Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit nacherworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit des Letztbestatteten notwendig ist.

(3) Die Wahlgräber werden unterschieden in:

	<i>Größe der Grabstellen einschließl. der Nebenwege</i>	<i>Belegungsmöglichkeiten (Anzahl der Stellen)</i>
- Erdwahlgrab	2,80 m x 1,40 m	ein Sarg, zwei Urnen
- Urnenwahlgrab	1,80 m x 1,80 m	vier Urnen
- Familienwahlgrab	bis 16 m ²	zwei Särge, vier Urnen

§ 17

Gemeinschaftsanlagen

(1) Die Gemeinschaftsanlagen sind besondere Grabstätten, in der eine Vielzahl von Urnenbeisetzungen oder Erdbestattungen für die Dauer von je 25 Jahren vorgenommen werden können.

(2) In den Gemeinschaftsanlagen werden keine Nutzungsrechte vergeben, daher werden die Anlagen von der Gemeinde Rabenstein/Fläming unterhalten. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.

(3) Gemeinschaftsanlagen werden wie folgt angeboten:

- Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen mit Kennzeichnung (eine ebenerdig verlegte Namenstafel)
- Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen mit Kennzeichnung (eine ebenerdig verlegte Namenstafel)

(4) In den Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung sind das Anfertigen und das ebenerdige Verlegen der Namenstafel vom Antragsteller der Bestattung selbst und auf eigene Kosten beim Steinmetz in Auftrag zu geben. Vor der Verlegung ist die Platzierung der Tafel mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

(5) Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Bepflanzungen sind nicht erlaubt.

(6) Das Abräumen bzw. Beseitigen der Namenstafeln in den Gemeinschaftsanlagen erfolgt frühestens nach Ablauf von 25 Jahren durch die Friedhofsverwaltung.

§ 18

Nutzungsrechte

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung zu nutzen. Über die Verleihung der Nutzungsrechte wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten auf eine andere Person übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Zustimmung der betreffenden Person und die der Friedhofsverwaltung vorliegen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
- (4) Anschriftenänderungen hat jeder Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, erlischt es durch Zeitablauf.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht verzichtet und die Grabstätte zurückgegeben werden. Dies ist schriftlich zu erklären. Bei einer Rückgabe der Grabstelle ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (7) Vorzeitig eingeebnete Grabstätten dürfen erst nach Ablauf von 25 Jahren nach der letzten Beisetzung von der Friedhofsverwaltung zur Wiederbelegung freigegeben werden.
- (8) Der zuletzt Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte geräumt an die Gemeinde Rabenstein/Fläming zurückzugeben. Sind die Grabmale einschließlich Fundament, die Umrandung und Bepflanzung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Rabenstein/Fläming. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen zu lassen.

§ 19

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Art und Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Auf allen Reihen- oder Wahlgräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.
- (3) Vorhandene Grabstätten, die statt Gedenksteinen eine Mauer mit Gedenktafeln haben, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Die um die Grabstätten vorhandenen Einfriedungen, wie z. B. Hecken und Zäune sind nach Möglichkeit beizubehalten.

(4) Reihen- und Erdwahlgräber können erst im Falle des Bedarfs erworben und angelegt werden. So wird vermieden, dass durch Vorratskauf von Grabstätten Lücken in der Anlage entstehen.

§ 20

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet und gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und eigenständig zu entsorgen. Es ist untersagt Abfall, jedweder Art auf dem Friedhof zu hinterlassen.

(2) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,40 m hoch sein. Die Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Für eventuelle Erdabsenkungen nach der Beisetzung übernimmt die Gemeinde Rabenstein/Fläming keine Haftung.

(6) Die Pflege der Gemeinschaftsanlagen obliegt der Stadt Niemegk. Blumen oder anderer Grabschmuck dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Gedenkplatz niedergelegt werden.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Rabenstein/Fläming. Beeinträchtigungen die von diesen Anlagen ausgehen können (z.B. Laub, Blattläuse, Wurzeln u.a.) sind entschädigungslos hinzunehmen.

(8) Nicht erlaubt ist:

- a) die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen, andere Einfassungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung;
- b) Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen;
- c) Gefäße aufzustellen, die der Würde des Friedhofes widersprechen

§ 21

Bepflanzung von Grabstätten

(1) Die Bepflanzung der Grabstätten sollte eine Beeinträchtigung anderer Gräber, öffentlicher Anlagen und Wege von vornherein ausschließen.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die eine Wuchshöhe von 1,00 m überschreiten.

(3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender, absterbender oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von beauftragten Personen der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

(4) Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist die Bepflanzung vollständig zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen und diese Ordnungswidrigkeit entsprechend § 32 dieser Satzung ahnden.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23

Errichtung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für andere bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Zulässig sind stehende oder liegende Grabmale. Sie können in der Form unterschiedlich sein. Freistehende Grabmale dürfen nicht höher als 1,50 m mit Sockel sein.

(3) Auf den belegten Grabstellen der Gemeinschaftsanlagen für Erd- und Urnenbestattungen mit Kennzeichnung sind Namenstafeln in der Größe von 40 x 30 x 10 cm (L x B x T) ebenerdig zu verlegen.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere

- Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht im Maßstab 1 : 10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen sowie über die Fundamentierung;
- Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind.

(3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, wird es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Nur zugelassene Gewerbetreibende dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen anliefern und aufstellen.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Standsicherheit der Grabmale. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Rabenstein/Fläming ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(4) Die Instandsetzung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen muss durch einen anerkannten Fachmann ausgeführt werden.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27

Veränderung, Umtausch und Entfernung

(1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Rabenstein/Fläming. Wird die Beräumung der Grabstätte dann durch die Friedhofsverwaltung beauftragt, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Eine Aufbewahrungspflicht und ein Entschädigungsanspruch für entferntes Grabzubehör bestehen nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.

(4) Die Räumpflicht erstreckt sich auf das Entfernen des Grabmals bzw. der Gedenktafel einschließlich des Fundaments, der Umrandung/Einfassung/Abdeckung, der Bäume, Ziergehölze und -sträucher sowie der sonstigen Bepflanzung. Weiterhin ist die gesamte Grabstätte ebenerdig mit Mutterboden aufzufüllen und Gras anzusäen. Sämtliches Grabzubehör ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beräumung wird vom Nutzungsberechtigten durchgeführt bzw. beauftragt. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 28

Trauerhallen und Trauerfeiern

(1) Die kommunalen Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten. Trauerfeiern können auch am Grabe abgehalten werden.

(2) Die Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Die Nutzung der Trauerhalle erfolgt durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.

(4) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Werden Nutzungsvormerkungen nicht in Anspruch genommen, ist die Friedhofsverwaltung umgehend zu informieren.

(6) Für die Reinigung und Ausgestaltung der kommunalen Trauerhallen in den Ortsteilen Buchholz b. Niemegk, Garrey, Groß Marzehns, Klein Marzehns, Raben und Rädigke sind die Bestattungspflichtigen selbst und auf eigene Kosten zuständig.

§ 29

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe, der kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Rabenstein/Fläming sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rabenstein/Fläming sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) Gebühren zu entrichten.

§ 30

Übergangsregelung für bestehende Nutzungsrechte

(1) Für die Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits belegt waren, richten sich die Ruhezeit und die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten ist jedoch ein vorzeitiges Einebnen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit nach dieser Satzung möglich.

(2) Der Wieder- oder Nacherwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

§ 31

Haftung

(1) Die Gemeinde Rabenstein/Fläming haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Der Gemeinde Rabenstein/Fläming obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Auf dem Gelände des Friedhofs wird kein Winterdienst durchgeführt.

(3) Das Betreten des Friedhofs bei Schnee- und Eisglätte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung, können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,- bis 1000,- Euro geahndet werden.

§ 33
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Niemegk, den

26.10.17



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 17.02.2015 beschlossene Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk –Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den

26.10.17



Hemmerling
Amtdirektor